

Möglichkeiten nutzen müssen, z. B. die Hilfe und Unterstützung gesellschaftlicher und staatlicher Organe in Anspruch nehmen müssen.

Sind die Gesundheit oder die Erziehung und Entwicklung des Kindes trotz gesellschaftlicher Unterstützung gefährdet, dann ist das zuständige Organ der Jugendhilfe verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 50). Den Eltern oder dem Kind können Pflichten auferlegt oder es können Maßnahmen zur Erziehung des Kindes getroffen werden, die auch außerhalb des Elternhauses durchführbar sind. Eine noch zu schaffende spezielle gesetzliche Grundlage über die Aufgaben, Vollmachten und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe, deren Entwurf bereits vorliegt, wird die Maßnahmen im einzelnen aufführen.

Das Eingreifen der Organe der Jugendhilfe nach § 50 ist noch nicht gerechtfertigt, wenn es Schwierigkeiten in der Familienerziehung gibt. Vielmehr muß hier zunächst gefordert werden, daß die staatlichen Erziehungseinrichtungen, die Elternbeiräte und -aktivs und andere Kollektive der Werktätigen den Eltern helfen, die einheitlichen pädagogischen Forderungen durchzusetzen. Je früher das geschieht, desto erfolgreicher wird die Entwicklung des Kindes verlaufen, desto weniger wird es notwendig sein, daß die Organe der Jugendhilfe mit ihren speziellen Mitteln in die elterliche Erziehung eingreifen.

Der Entzug des elterlichen Erziehungsrechts ist die äußerste Maßnahme des Eingriffs in die elterliche Erziehung (§ 51). Er wird auf die Fälle beschränkt, bei denen durch schwere, schuldhafte Versäumnisse der

elterlichen Pflichten die Entwicklung des Kindes gefährdet ist.

Der Entzug staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, um die es sich ja auch bei der elterlichen Erziehung handelt, ist ein schwerwiegender Eingriff, der einer gerichtlichen Entscheidung bedarf. Das Gericht entscheidet auf Klage des Organs der Jugendhilfe.

Im Unterschied zu § 1680 BGB kennt der FGB-Entwurf ein Verwirken des elterlichen Erziehungsrechts nicht. Diese Fälle werden künftig eine gründlichere pädagogisch-psychologische Würdigung finden. Die Interessen des Kindes sind durch die Bestimmungen über den Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht und den möglichen Entzug ausreichend geschützt. Das formale, automatische Verwirken des Erziehungsrechts nach § 1680 BGB entspricht nicht unseren moralischen Auffassungen und pädagogischen Erkenntnissen.

Der Entzug des elterlichen Erziehungsrechts ist aufhebbar, wenn die Gründe für diese Maßnahme nicht mehr bestehen und wenn — das muß besonders betont werden — die Aufhebung den Interessen des Kindes entspricht (§ 51 Abs. 3). Das Gericht entscheidet darüber auf Antrag des Organs der Jugendhilfe oder auf Klage des ehemals Erziehungsberechtigten. Im letzteren Falle sollte das Gericht unbedingt das Organ der Jugendhilfe hören. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Entzugs des elterlichen Erziehungsrechts sind sorgfältig zu prüfen. Es muß beachtet werden, daß das Kind inzwischen in einem Heim- oder einem anderen Familienkollektiv sozial und emotional verwurzelt ist. Daher wird es sich in vielen Fällen verbieten, das Kind aus seinen neuen Lebens- und Erziehungsverhältnissen — oftmals Jahre später — herauszureißen, um es ins Elternhaus zurückzugeben.

*Dr. LINDA ANSORG, Dozentin am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin*

## Weitere Probleme der Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern

Kennzeichnend für den dritten Teil des FGB-Entwurfs „Eltern und Kinder“ ist, daß er mit der Regelung der elterlichen Erziehung und nicht mit Fragen der Abstammung beginnt!. Das bringt die Bedeutung, welche die sozialistische Gesellschaft der Gestaltung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern beimißt, sichtbar zum Ausdruck.

Eine Besonderheit gegenüber allen neuen Familiengesetzbüchern der sozialistischen Länder besteht darin, daß der Entwurf vom Normalfall der Lebensverhältnisse ausgeht, nämlich daß der Ehemann der Mutter der Vater des Kindes ist. Es wird darauf verzichtet, hierfür eine positive gesetzliche Vermutung der Vaterschaft aufzustellen. In dem Verzicht einer gesetzlichen Fiktion der Vaterschaft für den Normalfall des Lebens drückt sich die neue Qualität der Familienbeziehungen im Sozialismus aus.

Auf der Grundlage dieses Normalfalls regelt das FGB lediglich die Feststellung des Vaters eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes und die Anfechtung der Vaterschaft für den Fall, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes sein sollte.

### Die Feststellung der Vaterschaft bei unverheirateten Eltern

Der FGB-Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß der Vater durch Anerkennung der Vaterschaft oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wird, wenn die Kindesmutter nicht verheiratet ist oder im Falle der Anfechtung der Vaterschaft rechtskräftig festge-

stellt wurde, daß ihr Ehemann nicht der Vater des Kindes ist (§ 54 Abs. 1).

Eine gesetzliche Festlegung ist auch für die Fälle erforderlich, in denen ein Kind nach Beendigung einer Ehe geboren wird, die Mutter des Kindes erneut geheiratet hat und Zweifel über die Vaterschaft entstehen können. Der Entwurf geht davon aus, daß der frühere Ehemann der Mutter als Vater des Kindes gilt, wenn es bis zum Ablauf von 302 Tagen nach Beendigung der Ehe geboren wird. War dagegen die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes erneut verheiratet, dann wird vermutet, daß der neue Ehemann der Vater ist (§ 54 Abs. 5).

### Die Feststellung der Vaterschaft durch Anerkennung

In der DDR wurden im Jahre 1963 28 202 Kinder (das sind 9,3 % aller Lebendgeborenen) geboren, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind<sup>2</sup>. Für rund 25 000 Kinder — also den weitaus überwiegenden Teil — wurde die Vaterschaft freiwillig vor den Organen der Jugendhilfe anerkannt. Der FGB-Entwurf regelt daher auch an erster Stelle die freiwillige, außergerichtliche Anerkennung der Vaterschaft (§ 55).

Während nach § 1717 BGB die Anerkennung als eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung des Vaters ausgestaltet ist, legt der FGB-Entwurf — in Verwirklichung des Prinzips der Gleichberechtigung der Frau — fest, daß zur Wirksamkeit der Anerkennung die Zustimmung der Mutter erforderlich ist (§ 55 Abs. 1). Die bewährte Praxis, sich mit der Anerkennung zugleich in vollstreckbarer Form zu bestimmen

<sup>1</sup> Bisher hat sich nur das Familiengesetz der CSSR zu dieser Systematik entschlossen.

<sup>2</sup> Statistisches Jahrbuch der DDR 1964, S. 506 und 509.